

Naturschutz und Landschaftspflege

1. Begriff. N. und L. sind (wissenschaftliche) Fachgebiete, die sich an der Anerkennung komplexer ökologischer Zusammenhänge als Erkenntnisbasis orientieren. N. dient der Erhaltung schutzwürdiger Landschaften, Landschaftsbestandteile und Biotope. Der Begriff wird in fachwissenschaftlichen, rechtlichen und planerischen Kontexten ebenso verwendet wie in der öffentlichen Debatte („N.organisation“). Wichtigstes Instrument von N. und L. ist die Landschaftsplanung.

2. Ziele. L. strebt im besiedelten und unbesiedelten Bereich den Erhalt, die Pflege, die planmäßige Entwicklung und, wenn nötig, die Wiederherstellung von Landschaft und Natur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit an. Ziel von N. und L. ist es, Natur und Landschaft in ihrer biologischen Vielfalt aufgrund ihres Eigenwertes, aber auch als Grundlage für Leben, Gesundheit und Nutzen des Menschen zu sichern. Methodisch lässt sich der N. in den Biotopschutz und den Artenschutz gliedern; beide sind eng miteinander verschränkt, bergen jedoch teilw. auch Interessenkonflikte. Schutzgüter sind also sowohl biotisch (Fauna, Flora) als auch abiotisch (Biotope, Mikroklima, Böden und Gewässer; Natur- und Kulturlandschaften; auch Klima, Meere, Luft). Die Notwendigkeit von N. und L. kann sehr unterschiedlich begründet werden: ethisch (Eigenwert der Natur), wissenschaftstheoretisch (Natur und Landschaft als Gegenstand menschlichen Erkenntnisstrebens), anthropozentrisch-pragmatisch (fundamentale Angewiesenheit des Menschen auf intakte Natur und Biodiversität, auch um diese als Ressource zu nutzen) oder historisch-kulturell (v. a. landwirtschaftlich gestaltete Landschaft als kulturelles Erbe der Menschheit). Als Pflegeverfahren kommen maschinelle und (kostenintensivere) manuelle Verfahren (also menschliches Eingreifen) ebenso in Frage wie biologische, also v. a. die Beweidung durch Paarhufer.

3. Entwicklung. Menschen gestalten ihre Umwelt verstärkt, seit sie sesshaft wurden. Von einer bewussten

Gestaltung der unmittelbaren Landschaft zu ihrem Nutzen ist in Mitteleuropa spätestens seit dem frühen Mittelalter auszugehen; aus einer Natur- wurde eine Kulturlandschaft. Spätestens die Neuzeit und die zunehmende Industrialisierung hatten weitreichende Eingriffe in die verbliebene Naturlandschaft zur Folge, also neben Waldrodung zur Anlage von Siedlungen, Weiden und Äckern sowie der Trockenlegung von Mooren zur Urbarmachung des Lands auch zunehmende Flussbegradigungen, Ausbreitung der Industrie und nicht zuletzt den Bergbau und die Suche nach Rohstoffen in seinen verschiedenen Ausprägungen. Mitte des 19. Jh.s wurden L. und N. angesichts der Auswirkungen des Industriezeitalters als Aufgabe wahrgenommen, zunächst als bürgerschaftliches Engagement. Prägend war u. a. A. v. HUMBOLDT, auf den der Begriff „Naturdenkmal“ zurückzuführen ist.

Als erstes Naturschutzgebiet in Deutschland wurde 1836 der Drachenfels im Siebengebirge bei Bonn eingerichtet; nach harten Auseinandersetzungen mit der Steinbruchindustrie (Bau des Kölner Doms) wurde das Gelände auf bürgerschaftliche (also eine sehr frühe zivilgesellschaftliche) Initiative hin durch den Staat erworben; der N.gedanke wurde jedoch durch romantisch-symbolische Beweggründe (Drachenfels als aufgeladenes Nationalsymbol) teilw. überlagert. Entscheidende Anstöße gehen von E. RUDORFF und der Gründung des „Deutschen Bund Heimatschutz“ (1904) sowie der Prägung des Begriffs L. durch E. GRADMANN (1918) aus. Auch der „Naturschutzbund Deutschland“ (NABU) geht auf N.vereine im 19. Jh. zurück. Der Staat erkannte mit der Weimarer Reichsverfassung von 1919 L. und N. als seine Aufgabe an. Beispiel für regionale Verantwortungsübernahme ist der 1920 gegründete „Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk“ als regionalem Planungsverband. Rechtliche Regelungen auch als verfahrensmäßige Grundlage für L. und N. wurden erstmals 1935 mit dem Reichsnaturschutzgesetz geschaffen. Im Mittelpunkt standen als Schutzkategorien das Naturschutzgebiet, das Landschaftsschutzgebiet und das Naturdenkmal zum Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile wegen deren Seltenheit, Eigenart oder ästhetischem Wert. Praktisch wurde das normative Programm jedoch zumeist ignoriert.

Im 21. Jh. wird zunehmend das seit den 1970er Jahren entwickelte Konzept der Resilienz vertreten; N. hat demnach die Aufgabe, die Widerstandsfähigkeit von Ökosystemen zu erhöhen oder das Ausmaß an Störungen so zu begrenzen, dass diese nicht zu irreparablen Schäden führen.

4. Gesetzliche Regelungen. Maßgebliche gesetzliche Regelung in Deutschland ist das Bundesnaturschutzgesetz von 1976 (zentrale wissenschaftliche Behörde ist das Bundesamt für Naturschutz), die Länder besitzen jedoch eine Abweichungskompetenz. Hinzu treten in-

ternationale Abkommen (Washingtoner Artenschutzabkommen 1973, Konvention von Rio 1992, u. v. a.) sowie europäisches Recht (u. a. Natura 2000, das als Netzwerk von Schutzgebieten etwa 18 % der EU umfasst, jedoch in ganz Europa mit Nutzungskonflikten verbunden und national unterschiedlich erfolgreich ist).

W. ZUNDEL, *Landschaftspflege tut Not: Beiträge zur Landschaftspflege und Walderhaltung 1962–2002*, 2004 – H. W. FROHN u. a. (Hg.), *Natur und Staat. Staatlicher Naturschutz in Deutschland 1906–2006*, 2006 – B. DAVY, *Land Policy. Planning and the Spatial Consequences of Property*, 2012 – M. SUC-COW u. a., *Naturschutz in Deutschland: Rückblicke, Einblicke, Ausblicke*, 2012 – M. HUPKE, *Naturschutz. Ein kritischer Ansatz*, 2015 – CH. HAAREN, *Landschaftsplanung*, 2016².

Clemens Wustmans